



Neue **Richtervereinigung**  
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.  
Non-Governmental Organization (NGO)

*Erster Sprecher:*  
**Hartmut Schneider**  
Vizepräsident LG Lübeck  
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck  
Hartmut.Schneider@nrv-net.de  
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

*Stellvertreter:*  
**Michael Burmeister**  
Direktor AG Ahrensburg  
Königsstraße 11 • 22926 Ahrensburg  
Michael.Burmeister@nrv-net.de  
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

*Pressesprecher:*  
**Dr. Ulrich Fieber**  
Stellvertr. Direktor AG Reinbek  
Parkallee 6 • 21465 Reinbek  
Ulrich.Fieber@nrv-net.de  
Tel. 040-72759-316 • mobil: 0175-2424543

*Bundesbüro:*  
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin  
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

---

Staatssekretär  
Eberhard Schmidt-Elsaesser  
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa  
Lorenzendam 35  
24103 Kiel

Lübeck, 12. Februar 2014

**Beschluss der Neuen Richtervereinigung, Landesverband Schleswig-Holstein, auf der Winterklausur vom 07. Februar bis 09. Februar 2014 in Ratzeburg im Hinblick auf das von der Arbeitsgruppe „Autonomie der Justiz“ vorgelegte Eckpunktepapier (Stand 20. Januar 2014)**

1.

Die Arbeitsgruppe „Autonomie der Justiz“ soll die Arbeit an dem Reformprozess der Selbstverwaltung und die diesbezügliche Kommunikation mit dem Parlament fortsetzen.

2.

Ein Beirat, wie in dem Eckpunktepapier (Stand 20. Januar 2014) vorgesehen, wird abgelehnt.

3.

Die Neue Richtervereinigung hält an ihrem Ziel einer demokratisch eingebundenen, hierarchiearmen Selbstverwaltung der rechtsprechenden Gewalt und der Staatsanwaltschaften unter Einbeziehung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte fest. Das muss Ziel des derzeitigen Reformprozesses sein. Delegation ist keine Form der Selbstverwaltung.

4.

Die NRV trägt hilfsweise Schritte zu dem in Ziffer 3. bezeichneten Ziel mit.

Vor diesem Hintergrund trägt die NRV auch eine Staatszielbestimmung – wie folgt – mit:

Staatszielbestimmung Artikel 43 Abs. 2 LV:

*„Das Land wirkt im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung auf eine die richterliche Unabhängigkeit stützende und eine die Unabhängigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fördernde, selbstverwaltende Struktur der Justiz hin.“*

**Dieser Beschluss ist einstimmig gefasst worden.**

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Schneider  
Erster Sprecher  
Neue Richtervereinigung  
Schleswig-Holstein